



Veröffentlichung zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) gemäß § 85 Abs. 3 Landeswassergesetz (LWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015, Fundstelle: GVBl. 2015, S. 127 ff, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022, GVBl. S. 118

Vorstellung des Zeitplanes, des Arbeitsprogramms und der beabsichtigten Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit für die Bearbeitungsgebiete Mosel-Saar, Mittelrhein und Niederrhein

sowie

Überblick über die für die Bearbeitungsgebiete Mosel-Saar, Mittelrhein und Niederrhein festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für den Bewirtschaftungsplan 2028-2033

1. Einführung und bisherige Information der Öffentlichkeit

Die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (EG-WRRL) verpflichtet die Mitgliedsstaaten, bis zum Jahr 2015 alle Oberflächengewässer in einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu versetzen sowie den guten qualitativen und mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu erreichen. In begründeten Fällen sind Verlängerungen für die Erreichung der Ziele um jeweils zwei mal sechs Jahre (2021/2027) möglich.

Nach aktuellem Stand wird es auch nach 2027 weitere Bewirtschaftungszyklen mit aktualisierten Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen geben, um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen. Genauere Vorgaben der EU-Kommission stehen noch aus.

Im ersten Bewirtschaftungszyklus von 2009 - 2015 wurde für die Bearbeitungsgebiete Mosel-Saar, Mittelrhein und Niederrhein jeweils ein Maßnahmenprogramm aufgestellt und für den internationalen Bewirtschaftungsplan der Flussgebietseinheit (FGE) Rhein entsprechende Beiträge erstellt. Der Bewirtschaftungsplan und die in den Maßnahmenprogrammen enthaltenen Maßnahmen wurden für den zweiten Bewirtschaftungszyklus 2016 – 2021 und den dritten Bewirtschaftungszyklus 2022 -

2027 aktualisiert. Seit der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und der Maßnahmenprogramme 2009 werden kontinuierlich Maßnahmen zur Erreichung des „guten Zustands“ der Gewässer umgesetzt. Dennoch konnte der „gute Zustand“ der Gewässer bis 2015 und auch bis 2021 nicht für alle Wasserkörper erreicht werden. Da der „gute Zustand“ der Gewässer auch bis 2027 nicht für alle Wasserkörper erreicht werden kann, wird derzeit der vierte Bewirtschaftungszyklus 2028 - 2033 vorbereitet. Für den vierten Bewirtschaftungszyklus 2028 - 2033 ist vorgesehen in der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Rhein nicht mehr wie bisher die einzelnen Bewirtschaftungspläne der Länder zu aktualisieren, sondern erstmals einen gemeinsamen Bewirtschaftungsplan für den gesamten deutschen Teil der FGE Rhein zu erstellen. Die Maßnahmenprogramme werden dagegen auch weiterhin durch die Länder überprüft und, soweit erforderlich, aktualisiert. Dabei soll, im Rahmen der Einbeziehung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess, die bewährte Zusammenarbeit und die intensive Kommunikation mit dem „Beirat zur fachlichen Begleitung der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Rheinland-Pfalz“ auf Landesebene und den regionalen Beiräten Mosel-Saar, Mittelrhein und Niederrhein fortgeführt werden.

Weitere Informationen zur Umsetzung der EG-WRRRL sind unter den Internetadressen des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (www.wrrl.rlp.de) und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (www.sgd nord.rlp.de) abrufbar.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, als federführende Flussgebietsbehörde für den rheinland-pfälzischen Teil der Bearbeitungsgebiete Mosel-Saar, Mittelrhein und Niederrhein, wird national bzw. international abgestimmte Beiträge zur Aktualisierung der Maßnahmenprogramme und zum gemeinsamen Bewirtschaftungsplan für den gesamten deutschen Teil der Flussgebietseinheit Rhein erstellen.

Dazu ist erneut ein mehrstufiges Anhörungsverfahren vorgesehen.

Die ersten beiden Schritte - Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und beabsichtigten Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit sowie die Veröffentlichung der wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung – erfolgen vorliegend gemeinsam für den Bewirtschaftungszyklus 2028 - 2033.

2. Zeitplan, Arbeitsprogramm und Anhörung sowie Überblick über die in den Bearbeitungsgebieten Mosel-Saar, Mittelrhein und Niederrhein festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung

Die Bearbeitungsgebiete Mosel-Saar, Mittelrhein und Niederrhein sind Teile des Einzugsgebiets des Rheins und somit der Flussgebietseinheit Rhein zugeordnet.

Die Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Rhein hat für das deutsche Rheineinzugsgebiet ein gemeinsames Anhörungsdokument zu Zeitplan und Arbeitsprogramm, den beabsichtigten Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit sowie den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung erstellt.

Folgende wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung wurden in der FGG Rhein identifiziert:

- I. Gewässerstruktur, Durchgängigkeit und Wasserhaushalt der Oberflächengewässer**
- II. Nähr- und Schadstoffeinträge aus Punktquellen und diffusen Quellen in Oberflächengewässer und das Grundwasser**
- III. Andere anthropogene Auswirkungen auf Oberflächengewässer und das Grundwasser**
- IV. Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels**

Das Anhörungsdokument mit ausführlichen Informationen zu Zeitplan und Arbeitsprogramm, den beabsichtigten Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit sowie den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung kann sowohl auf der Internetseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (www.sgd nord.rlp.de), als auch auf den Internetseiten des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (www.wrrl.rlp.de) und der FGG Rhein (www.fgg-rhein.de) abgerufen werden.

3. Weitere Vorgehensweise

Von der Veröffentlichung an kann innerhalb einer Frist von sechs Monaten, bis zum 22.06.2025, zu Zeitplan und Arbeitsprogramm und den beabsichtigten Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit sowie den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für die Bearbeitungsgebiete Mosel-Saar, Mittelrhein und

Niederrhein schriftlich bei der zuständigen Flussgebietsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stellung genommen werden.

Das vorliegende Dokument wird neben der Veröffentlichung im Staatsanzeiger, parallel auch im Internet auf der Seite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (www.sgd nord.rlp.de) eingestellt.

Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung der eingegangenen Hinweise zu gewährleisten, muss eine Stellungnahme folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Nachname sowie Ihre Adresse,
- Name und Adresse des Verbandes oder der Institution, die vertreten wird,
- Bezeichnung der Handelsfirma bzw. Name und Sitz der juristischen Person.

Die Daten, die Sie im Rahmen Ihrer Stellungnahme übersenden, werden von den zuständigen Stellen gespeichert. Einzelheiten zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Speicherung und Weiterverarbeitung Ihrer Daten können Sie der Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freiwilligen Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) entnehmen. Den Text der DSGVO finden Sie unter <https://www.datenschutz-grundverordnung.eu/>.

Nähere Informationen zur Erfassung und Speicherung personenbezogener Daten und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf unserer Internetseite unter <https://sgdnord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz> bereitgestellt.

Stellungnahmen, auch zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet des Rheins, sind an folgende Adresse zu richten:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord)

Referat 31

Stresemannstr. 3-5

56068 Koblenz

Telefax: 0261 120-2200

E-Mail: wrrl@sgdnord.rlp.de

Koblenz, 16. Dezember 2024

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Wolfgang Treis
Präsident